

Von der Geschichte und vom Inhalte des Index.

Diese Zeitschrift brachte im ersten Hefte des vorigen Jahres S. 122—132 die päpstliche Bulle „Apostolicae Sedis“ vom 12. October 1869, worin die fortan allein giltigen Kirchenstrafen, welche ohne vorausgegangenes Urtheil gewisse kirchliche Verbrechen treffen, zusammengefaßt sind, und im folgenden Hefte S. 262—268 Bemerkungen dazu.

Was die päpstliche Constitution selbst angeht, so heißt es darin „*excommunicationi latae sententiae speciali modo Romano pontifici reservatae* (d. h. so daß derjenige, welcher nur überhaupt und im Allgemeinen die Vollmacht erhielt, von den päpstlichen Censuren oder speciell von den Excommunicationen zu absolviren, damit noch nicht die Facultät besitzt, auch von den besonders vorbehaltenen Censuren absolviren zu können, sondern daß hiezu eine besondere, ausdrücklich auf die *speciali modo reservirte Excommunication* lautende Bevollmächtigung erforderlich sein soll) *subjacere declaramus: 2. Omnes et singulos scienter legentes sine auctoritate Sedis apostolicae libros eorundum apostatarum et haeticorum haeresim propugnantes, nec non libros cujusvis auctoris per Apostolicas litteras nominatim prohibitos, eosdemque libros retinentes, imprimentes et quomodolibet defendentes.*“

Die dazu gegebene Erklärung dann hebt ganz gut schließlich hervor, daß „die geschehene Beschränkung der Censuren das Verbot selbst, bestimmte Bücher zu lesen, nicht berührt, das in derselben Weise wie vor dem Erlassen unserer Constitution auch jetzt noch verpflichtet.“

Da es ohne Zweifel zu den Aufgaben dieser Zeitschrift gehört, möglichst beizutragen zur Verbreitung der Kenntniß der kirchlichen Geseze, so wird nach meiner Meinung eben deshalb eine Besprechung des kirchlichen Bücherverbotes hier am Plage sein.

Uebrigens darf der Leser durchaus nicht eine erschöpfende Besprechung erwarten; nein, nur der Inhalt des römischen Index soll Gegenstand dieses Aufsazes sein, und dem eine kurze Uebersicht der Geschichte dieses Index vorausgeschickt werden.

Bei dieser Uebersicht werde ich benützen: *Storia polemica delle proibizioni de' libri scritta da Francescantonio Zaccaria e consecrata alla Santità di nostro Signore Papa Pio Sesto felicemente regnante. A Roma per Generoso Salomoni 1777* — ein Buch, das nicht sehr bekannt zu sein scheint, weil Bangen in seinem übrigens vortrefflichen Buche über „die römische Curie“, wo er mit S. 44 von der „*Sacra Congregatio Indicis Librorum prohibitorum*“ zu handeln anfängt, in der vorangestellten Literatur-Uebersicht, die freilich ganz mangelhaft ist, nur den älteren „*Saggio dell' istoria dell' indice Romano, Roma 1739*“ von Mariano Ruele, einem Carmeliten, erwähnt, wie auch Philipps in seinem „*Kirchenrecht*“, 6. Band S. 598, und weil auch der gelehrte Herr Verfasser, der im Jahre 1858 bei Gerold's Sohn in Wien erschienenen Broschüre: „*Das kirchliche Bücherverbot*“, der jetzige H. H. Bischof von St. Pölten, Dr. J. Fessler, fragliches Buch nicht citirt, also sicher nicht benützt, wahrscheinlich demnach auch nicht gekannt hat. Also zur Geschichte des Index, des römischen Index, den Bangen definirt: als „auf päpstlichen Befehl verfaßtes und vom Papste bestätigtes Verzeichniß der verbotenen Bücher.“

Abgesehen von der Frage, ob etwa schon gar lange vor Erfindung der Buchdruckerkunst ein derartiges Verzeichniß und in welcher Absicht sei zusammengestellt und bekanntgegeben worden, worüber ich vielleicht ein anderesmal einige Bemerkungen veröffentlichen werde, hat nach Erfindung der Buchdruckerkunst den ersten Index anfertigen lassen Papst Paul IV. Dieser gab im

Jahre 1557 der Congregation der Inquisition den Auftrag, einen solchen Index zusammenzustellen. Sein Befehl wurde noch im selben Jahre ausgeführt und ein Index gedruckt von Antonio Blado. Doch er wurde zu wenig vollständig erachtet, um ausgegeben zu werden, und seine Vernichtung sogleich anbefohlen. Der scheint nur Ein Exemplar entkommen zu sein, das zu Rom in der Bibliothek der Carmeliten aufbewahrt wird und den Titel trägt: Index Auctorum et librorum, qui tamquam haeretici aut suspecti aut perniciosi ab Officio S. Romanae Inquisitionis reprobantur et in universa Christiana Republica intendentur. Durch das erste Mißlingen der Ausführung seines bestgemeinten Befehls ließ sich aber Paul IV. nicht abhalten, neuerdings mit der Zusammenstellung eines Index die gelehrtesten Theologen zu beauftragen. Und deren Arbeit wurde nicht bloß gedruckt, sondern auch ausgegeben im Jänner des Jahres 1559 mit dem Titel: „Index auctorum et librorum, qui ab Officio Sanctae Romanae et universalis Inquisitionis caveri ab omnibus et singulis in universa Christiana Republica mandantur, sub censuris contra legentes vel tenentes libros prohibitos in Bulla, quae lecta est in coena Domini,¹⁾ expressis et sub aliis poenis in decreto²⁾ ejusdem sacri officii contentis. Index venundatur apud Antonium Bladum Cameralem Impressorem de mandato speciali sacri officii.“

¹⁾ Die Abendmahlsbulle ist das Werk vieler Päpste, besonders des 14. und 15. Jahrhunderts. cf. Freiburger Kirchenlexikon II. 207. Sie erhielt erst unter Paul III. eingeschaltet die Excommunication der „libros ipsius Martini (versteht sich Lutheri) aut quorumvis aliorum ejusdem sectae sine auctoritate nostra et sedis Apostolicae, quomodolibet legentes aut in suis domibus retinentes, imprimentes aut quomodolibet defendentes ex quavis causa publice vel occulte, quovis ingenio et colore; und noch später erst wurde das Verbot der Bücher der Ketzer darin verallgemeinert und näher bestimmt.

²⁾ Dasselbe ist nur in der Duodezaußgabe, nicht aber in den Exemplaren der Quartausgabe datirt, und zwar vom 30. December 1559, was ein Druckfehler sein müßte, wenn nicht etwa die Congregation das Jahr mit dem Feste der gnadenreichen Geburt des Herrn begann, wofür Zaccaria noch aus dem Anfange des folgenden Jahrhunderts wenigstens zwei Beispiele beibringt.

Dieser Index war dreifach getheilt; jeder Theil hielt die alphabetische Ordnung ein. Der erste Theil enthielt die Taufnamen, oder, wo diese besser bekannt waren, die Zunamen der eigentlichen Haupturheber und Hauptverbreiter der neuen Irrlehren mit allen ihren Schriften; der zweite die Titel der Bücher, deren Verfasser ihren Namen bekannt, aber gegen den Glauben oder die guten Sitten gekämpft hatten; die dritte Classe die Titel der anonym erschienenen, in der einen oder anderen Beziehung gefährlichen Bücher. Diese Dreitheilung wurde im römischen Index beibehalten bis auf Alexander VII.

Die Opposition gegen den Index ist buchstäblich so alt, als dieser selbst. Noch im Jahre 1559 veröffentlichte, vielleicht zu Tübingen, der Apostat Peter Paul Bergerius¹⁾ gegen den Paulinischen Index ein Buch, mit dem Titel: „Agl' Inquisitori, che sono per l'Italia, del Catalogo di libri eretici stampato in Roma nell' anno presente 1559“, dem er im nächsten Jahre folgen ließ: „Postremus Catalogus haereticorum Romae conflatus 1559 continens alios quatuor catalogos, qui post decennium in Italia, nec non eos omnes, qui in Gallia et Flandria post renatum Evangelium fuerunt editi, cum annotationibus Vergerii, gedruckt in Pforzheim bei Korynius.

Aber auch andere beachtungswerthere Gegner fand der erste päpstliche Index, und die erwirkten bei Papst Pius IV. eine „Moderatio indicis librorum prohibitorum“, welche, am 24. Juni 1561 veröffentlicht, erlaubte: „ut tollerentur ex Indice libri, qui nulla alia ratione prohibiti sunt, nisi quia ab impressoribus suspectis emanarunt; versiones Catholicorum Doctorum factae ab haereticis, dummodo tollantur haereses; libri Catholicorum non alia ratione prohibiti, nisi, quia praefationes, summulas et scholia habent haereticorum, purgati tolerantur.

¹⁾ Vergl. über ihn das Freiburger Kirchenlexikon XI. 606—609.

Damals war die Einladung des Papstes zur Fortsetzung des Trienter Concils schon ergangen. Doch erst am 18. Jänner 1562 fand nach zehnjähriger Unterbrechung die 17. Sitzung statt. Für unseren Gegenstand wurde aber besonders wichtig die nächste Sitzung am 26. Februar. Denn in dieser wurde beschlossen, weil die Synode vornehmlich darauf bedacht, die katholische Glaubenslehre, welche an so manchen Orten durch den Widerstreit verschiedener Meinungen verunreinigt und getrübt ist, wieder in ihrer alten Reinheit und in ihrem früheren Glanze herzustellen, desgleichen die Sitten, welche von der Höhe des alten christlichen Lebens herabgesunken sind, wieder in bessere Ordnung zu bringen, vor Allem bemerkt habe, daß in dieser Zeit die Masse der verdächtigen und verderblichen Bücher, in denen die unlautere Lehre enthalten ist, und durch welche sie nahe und ferne verbreitet wird, gewaltig angewachsen sei, weshalb denn auch in manchen Ländern, und namentlich in Rom, viele solcher Bücher in einem aus Liebe zur Wahrheit hervorgehenden Eifer verdammt worden seien, doch ohne daß dem großen und gefährlichen Uebel dadurch wäre abgeholfen worden, — daß eine eigens hiezu aus ihrer Mitte niedergesezte Commission sorgfältig in Erwägung ziehen, was in Betreff des Bücherverbotes zu thun sei, und hierüber seiner Zeit Bericht an die Synode erstatten solle. Diese Commission bestand aus 18 Mitgliedern¹⁾ und einigte sich nach langer Berathung endlich dahin,²⁾ man könne nichts Besseres thun, als den römischen Index mit einigen Weglassungen und Zusätzen beibehalten, indem dieses Verzeichniß von vielen Gelehrten mit großer Umsicht und Besonnenheit abgefaßt worden, zugleich sehr vollständig sei, und eine sehr gute Ordnung habe. Das Resultat der weiteren Commissionsarbeiten, ein fertiger Index, wurde dem Concil

¹⁾ Darunter der innige Freund des h. Karl Borromäus, der Dominikaner und Erzbischof von Braga, Bartholomäus de martyribus, über den zu vergleichen Freiburger Kirchenlexikon I. 632.

²⁾ Wie schon in den der 18. Sitzung vorangegangenen Berathungen empfohlen hatte der General des Augustiner Eremiten-Ordens Fr. Christophorus von Padua, der an dem Paulinischen Index selbst mitgearbeitet hatte.

in seiner letzten Sitzung vorgelegt, konnte also nicht mehr einer einläßlichen Prüfung, die nothwendig erachtet wurde, unterzogen werden. Es wurde also beschlossen, denselben dem Papste zur Genehmigung und Publicirung zuzustellen. Pius IV. ließ dann diesen Index vom „doctissimis quibusdam probatissimisque Praelatis accuratissime“ lesen und prüfen, las ihn auch selbst, und erst, als er sich überzeugt hatte „cum magno studio, acri iudicio, diuturna cura confectum et praeterea commodissime digestum esse“ bestätigte er ihn mit der Constitution „Dominici gregis custodiae“ unterm 24. März 1564, wornach er gedruckt wurde bei Paulus Manutius als: „Index librorum prohibitorum cum regulis confectis per patres a tridentina Synodo delectos, auctoritate Sanctiss. D. N. Pii IV. Pont. Max. comprobatus.“ In diesem Index war wohl die erwähnte Dreitheilung des ersten beibehalten, aber so, daß man mit einmaliger alphabetischer Ordnung ausreichte, in der Weise, daß z. B. bei A heißt, Auctores primae classis e. g. Abydenus Corallus, alias Huldricus Huttenus etc.; dann „Certorum auctorum libri prohibiti e. g. in Actis Aeneae Sylvii prohibentur ea, quae ipse in Bulla retractationis damnavit etc.“; zuletzt: „Incertorum auctorum libri prohibiti e. g. Alchoranus Franciscanorum etc.“ Die Auctoren sind größtentheils nach ihren Taufnamen alphabetisch geordnet, z. B. Luther unter Martinus.

Unter Pius V. wurde die Büchercensur für die weitaus meisten Fälle der Congregation der Inquisition abgenommen und für dieses Geschäft eine eigene Congregation aus einigen Cardinälen und Consultoren zusammengesetzt, wie in dem Register der Congregation selbst bezeugt wird, wiewohl eine betreffende Constitution fehlt.

Der folgende Papst, Gregor XIII., organisirte diese neue Congregation im Jahre 1572 durch die Constitution „Ut pestiferam“ so vollständig, daß Sixtus V. bezüglich ihrer wenig mehr zu thun erübrigte.

Doch ist für uns eine Stelle seiner berühmten Bulle „Immensa“ vom 22. Jänner 1587 sehr beachtenswerth; denn sie bestimmt: „Ut Cardinales, qui ad libros prohibendos expurgandosve delecti sunt, in ea cura diligenter ac majori cum fructu versentur, has illis facultates tribuimus, ut librorum ejusmodi¹⁾ catalogos et indices, aut olim aut proxime confectos eorumque regulas editas recognoscant atque examinent; certorum auctorum libros prohibitos aut quovis modo in prioribus indicibus suspensos diligenter excutiant et prout expedire judicaverint, permittent; libros qui post indicem Tridentini Conc. jussu editum prodierunt, Catholicae doctrinae christianorumque morum disciplinae repugnantes, expendant et recognoscant, ac ubi Nobis retulerint, Nostra auctoritate rejiciant, hominum vero injuria et dolo depravatos emendent, eos libros, qui paucis erroribus rejectis, alioquin utiles studiosis esse possint, expurgandi atque corrigendi modum ineant indicesque expurgatorios conficiant, novos praeterea libros adprobandi et imprimendi rationem praescribant. Universitatum Parisien. Bononiens. Salmantic. Lovan. aliarumque probatarum studia ad librorum expurgationem et correctionem excitent earumque diligentem operam et industriam requirant.“

Also eine der Aufgaben der Indexcongregation sollte sein die Anfertigung von „indices expurgatorii“, d. h. solcher, in denen die Bücher, deren Hauptinhalt sonst gut und nützlich, dem aber einiges Schlechte und Gefährliche beigemengt war, aufgeführt, und die anstößigen Stellen genau bezeichnet werden sollten, damit sie in einer neuen Ausgabe weggelassen, oder in der vorgeschriebenen Weise abgeändert werden könnten. Uebrigens erschien

¹⁾ Vorher hatte er gesagt, wie die filii tenebrarum arcem catholicae veritatis omni machinationis genere oppugnant, libris praesertim haeresis veneno infectis promulgandis aliisque noxia doctrina aspergendis corrumpebantur.

doch in Rom nur Ein solcher, eigentlich nur Ein Band eines solchen; nämlich im Jahre 1607 ließ der damalige Magister sacri palatii¹⁾, Fr. Giammaria Guanzelli de Brisighella in Druck erscheinen: *Indicis librorum expurgandorum in studiorum gratiam confecti tom. I in quo quinquaginta Auctorum libri prae ceteris desiderati emendantur*. Wohl hatte der Autor in der Vorrede versprochen, bald einen zweiten Band erscheinen zu lassen, aber das Versprechen blieb unerfüllt, wahrscheinlich deshalb, weil die Congregation fürchtete, daß derartige Indices nur Streitigkeiten veranlassen möchten. Im Laufe der Zeit machte ohnedieß die anschwellende Masse der Bücher die Ausführung des Sixtinischen Auftrages unmöglich.

Sixtus V. hatte auch fünf Cardinälen der Indexcongregation die Weisung gegeben, einen neuen Index zu besorgen. Diese waren auch dem päpstlichen Befehle nachgekommen und hatten „*adhibitis in consilium viris piis eruditisque hominibus*“ einen umfangreichen Index zusammengestellt, auch zwölf neue allgemeine Regeln abgefaßt, um die täglich sich ergebenden Schwierigkeiten im Verständnisse der zehn von der Commission des Trienter Concils herrührenden Regeln zu heben, ja auch gedruckt war ihre ganze Arbeit worden unter dem Titel: *Bulla Sanctissimi D. N. Sixti Papae V. emendationis Indicis cum suis regulis super librorum prohibitione, expurgatione et revisione, nec non cum abrogatione ceterorum Indicum hactenus editorum et revocatione facultatis edendorum, nisi ad praescriptam harum Regularum normam, Romae apud Paulum Bladum Impressorum Cameralem 1590*; jedoch ehe der fertige Druck ausgegeben wurde, starb am 26. August der Papst und somit unterblieb vorderhand die Veröffentlichung, ja sie unterblieb ganz. Man kennt ihn nur aus zwei der Ver-

¹⁾ Seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts ein päpstlicher Palastbeamter, der wohl als gewiegter Theologe dem Papste in vorkommenden Fällen mit seinem Rathe sollte zu Dienste sein. Vergl. über ihn: Phillips, Kirchenrecht VI. 541—545.

nichtung entgangenen Exemplaren, deren eines die Bibliothek des römischen Collegiums aufbewahrt.

Des Sixtus unmittelbare Nachfolger, Urban VII., Gregor XIV. und Innocenz IX. starben zu schnell nacheinander, der letztgenannte ja schon am 13. November 1591, als daß sie an die Publication des Sixtinischen Index hätten denken können. Clemens VIII. beauftragte damit wohl die Indexcongregation, jedoch Robert Bellarmin, dessen erster Band der Controversen in den Index war gesetzt worden, erhob gegen diesen, wie gegen die neuen Regeln solche Bedenken, daß der Gedanke, diese und jenen zu veröffentlichen, ganz aufgegeben wurde.

Dafür erging der päpstliche Befehl, einen neuen Index zusammenzustellen. Die Frucht der dadurch veranlaßten Arbeiten: *Index librorum prohibitorum cum Regulis confectis per Patres a Tridentina Synodo delectos, auctoritate Pii IV. primum editus, postea vero a Sixto V. et nunc demum a Sanctissimo Domino Nostro Clemente Papa VIII. recognitus et auctus, Instructione adjecta de imprimendi et emendandi libros ratione, Romae apud Paulum Bladum, Impressorem Cameralem, 1593*“ wurde auch dem Papste am 8. Juli vom damaligen Präfecten der Indexcongregation, dem Cardinal d'Ascoli überreicht, aber wieder nicht veröffentlicht wegen zu starker Opposition.

Doch drei Jahre später wurde nicht bloß, „*Romae apud Impressores Camerales*“ in Quart- und in Octavformat gedruckt, sondern auch ausgegeben: *Index librorum prohibitorum cum regulis confectis per Patres a Tridentina Synodo delectos, auctoritate Pii IV. primum editus, postea vero a Sixto V. auctus et nunc demum S. D. N. Clementis Papae VIII. jussu recognitus et publicatus. Instructione adjecta de exequendae prohibitionis deque sincere emendandi et imprimendi libros ratione.* Dieser Index zeichnet sich in dreifacher Weise vor dem früheren aus. Die alphabetische Ordnung mit den drei Classen ist wohl unverändert beibehalten, aber jede

Classe eines jeden Buchstabens erhielt einen Zusatz der später erschienenen und verbotenen Bücher unter der Aufschrift Appendix, daher diese nach dem Tridentinischen Index bis zum Jahre 1596 verbotenen Bücher gewöhnlich als solche bezeichnet werden, die in dem Appendix Tridentini (Indicis) enthalten seien. Sodann wurden die Regeln des Index an mehreren Stellen durch beigegebene Bemerkungen erläutert und etwas modificirt. Endlich wurde angefügt eine Instruction für jene, welche sich mit dem Verbote der Bücher oder mit deren Verbesserung oder Druck zu befassen hätten.

Gegen die die Buchdrucker und Buchhändler betreffenden Bestimmungen wurden von Venedig aus Vorstellungen in Rom gemacht, die auch den Papst bewogen, den Cardinal-Patriarchen von Venedig und den dortigen Nuntius anzuweisen, daß sie auf Mittel und Wege bedacht wären, diesen Klagen abzuhelpen, was auch geschah noch im Jahre 1596 durch mehrere Milderungen und Aenderungen in jener Instruction.

Der Clementinische Index erhielt einen Anhang im Jahre 1617 in dem „*Edictum librorum, qui post Indicem fel. rec. Clementis VIII. prohibiti sunt, ex decreto Illustriss. et Reverendiss. D. D. S. R. E. Cardinalum ad Indicem deputatorum ubique publicandum*“, und wurde im Jahre 1625 nochmals aufgelegt mit der Jahreszahl seines ersten Erscheinens und einem Anhange unter dem Titel: „*Librorum post Indicem Clementis VIII. prohibitorum decreta omnia hactenus edita.*“

Mehrere derartige Fortsetzungen in dreifach getheilter alphabetischer Ordnung hätten übrigens den Gebrauch des Index bedeutend unbequem gemacht; darum war sehr willkommen der: *Elenchus librorum omnium tum in Tridentino Clementinoque Indice, tum in aliis omnibus sacrae Indicis Congregationis particularibus decretis hactenus prohibitorum ordine uno alphabetico per Fr. Franciscum Magdalenum Capi-ferrum Ord. Praedic. dictae Congregationis Secretarium*

digestus“, der zu Rom im Jahre 1632 erschien, wohl dem Papste Urban VIII. gewidmet, aber doch nur eine Privatarbeit.

Nur zwei Jahre später wurde ausgegeben: Index librorum prohibitorum Alexandri VII. Pontificis Maximi jussu editus“, dem vorangedruckt ist die Bulle „Speculatores“, in der Alexander VII. erklärt, was ihn bewogen habe, einen neuen Index nach neuem System zusammenstellen zu lassen. In diesem Index ist nämlich die Dreitheilung aufgegeben, und nur die alphabetische Ordnung befolgt; zur Kenntniß aber der im Tridentinischen Index und im Appendix des Papstes Clemens VIII. enthaltenen Bücher sind beide eigens als Anhang abgedruckt. Als Grund, warum die bisher gebräuchliche Dreitheilung verlassen worden war, gibt der Papst an: „quod illa Classium distinctio plurimos non modo vulgares, sed etiam eruditos saepe decipiebat, dum ex eorum ordine confixionis gravitatem aestimandam putabant, quasi severius actum semper videatur cum legentibus anteriorum quam posteriorum classium libros, quod tamen secus esse ex ipsa classium institutione a Concilio Tridentino facta colligi facile potest, ubi, cum solum antecedit distinctio inter libros auctorum vitio ac demerito vel perniciosae doctrinae errorumque in eis contentorum ratione damnatos, ac inter praeferentes ac dissimulantes auctorem, contingit, ut plerique libri ignoti Scriptoris, qui tertiae classi assignantur, pejores multo sint, quam in prima aut secunda recensiti; cui falsae persuasioni ac perniciosae, quae in hac materia licentiae causam praebeat, medendum omnino existimavimus.“ — Interessant ist dieser Index besonders auch durch einige Beigaben, deren erste auf Befehl des Papstes wortgetreu und vollständig in chronologischer Reihenfolge abgedruckt, enthält alle vom Jahre 1601 bis 1664 von der Congregation der Inquisition oder des Index erlassenen Bührenverbote, denen manchmal auch die Motivirung beigelegt ist. Dem Privatfleisse des damaligen Secretärs der Congregation, Libelli, verdankt der

Index zwei Namensverzeichnisse, behufs bequemerer Gebrauches, und einen Katalog aller Cardinäle und Consultoren, die seit Errichtung der Congregation ihr angehört hatten. Alle diese Zugaben enthält auch eine zweite im Jahre 1667 veranstaltete Ausgabe dieses Index, die bereichert war mit den seit der ersten Ausgabe bis zu dem im selben Jahre erfolgten Tode des Papstes ergangenen Decreten der Congregation.

Unter den folgenden Päpsten wurde der alexandrinische Index, aber ohne Anhang, mehrfach abgedruckt, jedoch jedesmal mit dem Namen des regierenden Papstes, und so, daß die seit seiner letzten Auflage verbotenen Bücher an betreffender Stelle eingereiht waren. Das geschah schon unter Clemens X. im Jahre 1670; unter Innocenz XI. zweimal in den Jahren 1680 und 1683. Diesen letzten ließ Clemens XI. im Jahre 1704 neu auflegen mit einem Anhang, der seither bis zum Monate Juni dieses Jahres geschehenen Bücherverbote, und wieder in gleicher Weise vermehrt im Jahre 1711, und nochmals im Jahre 1717. Diese letzte Ausgabe erschien unter dem Titel: *Index librorum prohibitorum usque ad totum mensem Martii 1717*. Regnante Clemente XI. P. O. M. und erhielt im nächsten Jahre einen Anhang der bis zum Mai von der Indexcongregation erlassenen Proscriptionsdecrete. Uebrigens mag bemerkt werden, daß nach einem ungedruckten Botum des gelehrten Secretärs der Indexcongregation zur Zeit Benedicts XIV., Ricchini, seit Papst Innocenz XI. durch etwa 70 Jahre zu Rom kein Index wäre gedruckt worden, die Buchdrucker in Venedig diesen Umstand aber mißbraucht hätten, um unverlässliche Ausgaben des Index zu veranstalten, als deren Druckort sie lügenhaft Rom angaben.

Sei dem wie immer, seine jetzige Gestalt erhielt der Index unter Papst Benedict XIV., der durch das Breve „*Quae ad Catholicae*“ vom 23. December 1757 den besonders durch die Bemühung des bereits genannten Secretärs glücklich zu Stande gebrachten Index approbirte, der dann im Beginne des Jahres 1758 ausgegeben wurde als „*Index librorum prohibitorum Sanctiss.*

D. N. Benedicti XIV. Pontif. Maxim. jussu recognitus atque editus.“ Eine Vorrede des Secretärs gibt die Grundsätze an, welche bei der Zusammenstellung waren beobachtet worden. Das Auffinden der Auctoren ist in diesem Index mehrfach erleichtert, z. B. dadurch, daß durchwegs die Zunamen als die jetzt bekannteren und allgemein üblichen durchaus vorangestellt wurden; bei anonymen Werken war für die Einreihung in die alphabetische Ordnung das Hauptwort des Titels maßgebend. Bei den Werken, die schon im Tridentinischen Index oder im Appendix Clemens' VIII. enthalten waren, wurde beigefügt entweder 1 Cl. Ind. Trid. oder einfach Ind. Trid., beziehungsweise Append. Ind. Trid.; bei allen aber seit dem Jahre 1596 verbotenen Werken das Datum des Verbotes.

Von besonderer Wichtigkeit ist in diesem Index noch eine Beigabe allgemeinen Inhaltes, worin, da unmöglich alle Bücher, die solches den allgemeinen Grundsätzen gemäß verdienten, bei der ungeheuren Menge von Büchern, die in allen Ländern erscheinen, namentlich verboten werden können, gewisse Classen von Büchern bezeichnet werden, welche überhaupt unter die verbotenen Bücher gehören, auf welche Beigabe wir später nochmals zurückkommen werden.

Von dem Benedictinischen Index erschienen seither viele jedesmal um die seit der vorigen erschienenen Proscriptionsdecrete vermehrte Ausgaben. In der Zwischenzeit von einer Ausgabe zur andern muß die apostolische Kammer, welche allein den Index druckt und ausgibt, die von der Indexcongregation beschlossenen und publicirten Decrete in jedes noch vorhandene Exemplar einheften. Und nun fragt es sich, wie kommen derartige Decrete zu Stande? Maßgebend für die einem derartigen Beschlusse voranzuschickende Verhandlung ist die Constitution Benedict's XIV. „Sollicita ac provida“ vom 9. Juli 1753, nach der wir nun einen solchen Proceß darstellen wollen.

Erachtet Jemand das allgemeine Verbot eines Buches wünschenswerth, so muß er es beim Secretär der Indexcongre-

gation angeben, der sich genaue Kenntniß der Gründe zu verschaffen hat, warum auf ein Verbot dieses Buches angetragen wird. Das Vorhandensein dieser Gründe und ihr Gewicht zu prüfen, muß dann der Secretär das Buch selbst sorgfältig lesen, wozu er sich zwei Consultoren der Congregation, mit Genehmigung des Papstes oder des Cardinal-Präfecten der Congregation oder des Stellvertreters desselben auswählen muß. Meinen diese drei, das Buch sei wirklich zu verbieten, dann wird unter den zur Einreihung unter die Consultoren der Congregation in Aussicht genommenen Gelehrten — Relatoren — des Faches, in das der im fraglichen Buche behandelte Gegenstand einschlägt, Einer ausgewählt, der wieder gleich den zwei Consultoren bestätigt werden muß. Der durchstudirt nun das Buch mit Fleiß und muß für den Secretär ein Gutachten abfassen, in dem er zu den ihm anstößig erscheinenden Stellen, die er genau angibt, schriftlich seine Bemerkungen macht. Diese Gutachtung wird sorgfältig geprüft in einer Sitzung, zu der der Secretär zusammenberuft sechs Consultoren, die mit denselben Formalitäten bestimmt werden, wie von den zwei ersten ist gesagt worden, und dem Magister sacri palatii. In der nächsten Sitzung der die Indexcongregation bildenden Cardinäle legt dann der Secretär das Gutachten des Relators und das Protokoll der Sitzung der Consultoren vor, und nun wird von den Cardinälen das eigentliche Urtheil gefällt, das aber nicht publicirt werden darf, bevor der Papst, den der Secretär über die ganze Sache genau zu unterrichten hat, seine Zustimmung erteilt.

Liegen in der einfachen Darstellung eines derartigen Proscriptions-Processus Gründe genug zum Vertrauen auf die Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit der Richter; so ist auch noch sonst mehrfach schonende Rücksicht auf die Verfasser in der Benedictinischen Constitution genommen. So z. B. sagt der gelehrte, milde Papst in §. 10: „*magnopere optamus, ut quando res sit de auctore catholico, aliqua nominis et meritorum fama illustri ejusque opus demtis demendis, in publicum pro-*

desse posse dignoscatur vel auctorem ipsum suam causam tueri volentem audiat vel unum ex Consultoribus designet, qui ex officio operis patrocinium defensionemque suscipiat; und gibt im §. 12 dem Secretär die Erlaubniß „ut animadversiones in libros censurae subjectos, eorum auctoribus vel aliis illorum nomine agentibus et postulantibus, sub eadem secreti lege communicare queat, suppressis semper denuntiatoris censorisque nominibus.“ Eine weitere Rücksicht schreibt §. 7 vor, also: „Quotiescunque agatur de libro auctoris Catholici, qui sit integrae famae et clari nominis vel ob alios editos libros vel forte ob eum ipsum, qui in examen adducitur et hunc quidem proscribi oporteat; prae oculis habeatur usu jamdiu recepta consuetudo prohibendi librum adjecta clausula: Donec corrigatur seu donec expurgetur, si locum haberi prosit nec grave quidpiam obstat, quominus in casu de quo agitur adhiberi valeat. Hac autem conditione proscriptioni adjecta, non statim edatur decretum, sed suspensa illius publicatione, res antea cum auctore vel quovis altero pro eo agente et rogante communicetur atque ei quid delendum mutandum corrigendumve fuerit, indicetur. Quod si nemo auctoris nomine compareat, vel ipse aut alter pro eo agens, injunctam correctionem libri detrectet, congruo definito tempore decretum edatur. Si vero idem auctor ejusve procurator, Congregationis jussa fecerit, hoc est novam instituerit libri editionem cum opportunis castigationibus ac mutationibus; tunc supprimatur proscriptionis decretum; nisi forte prioris editionis exemplaria magno numero distracta fuerint: tunc enim ita decretum publicandum erit, ut omnes intelligant, primae editionis exemplaria dumtaxat interdicta fore, secundae vero jam emendatae permissa.“

Die Publication der Decrete der Indexcongregation, in denen ausdrücklich der päpstlichen Bestätigung und des päpstlichen Auftrages zur Publication Erwähnung geschieht, erfolgt

durch Anschlag an den herkömmlichen Orten, z. B. an den Thoren von St. Maria sopra Minerva, der Kurie Innocentiana u. s. f. Die also verbotenen Bücher werden dann von dem Secretär der Congregation eingetragen in das authentische alphabetische Verzeichniß der Index librorum prohibitorum.

Somit bin ich wohl mit der Geschichte des Index zu Ende und könnte zur Darstellung seines Inhaltes übergehen. Doch will ich ehevor noch den Wortlaut der Benedictinischen Ermahnungen an die Consultoren und Relatoren der Indexcongregation in den §§. 14—19 der gedachten Bulle hersezen, von denen mit vollem Rechte Dr. Fessler schreibt: „Es gibt wohl in der ganzen Geschichte des Index keine Stelle, welche den milden Geist der Kirche anschaulicher hervortreten läßt.“ Hören wir also den unsterblichen Benedict XIV.: „Ipsos autem Relatores. Consultoresque monemus ac vehementer hortamur, ut in examine judicioque librorum sequentes regulas diligenter inspiciant accurateque custodiant: I. Meminerint, non id sibi muneris onerisque impositum, ut libri ad examinandum sibi traditi, proscriptionem modis omnibus curent atque urgeant; sed ut diligenti studio ac sedato animo ipsum expendentes, fideles observationes suas verasque rationes congregationi suppeditent, ex quibus rectum judicium de illo ferre ejusque proscriptionem, emendationem aut dimissionem pro merito decernere valeat. II. Si forte eveniat, ut alicui per errorem materia aliqua discutienda committatur, ab illius peculiaribus studiis aliena idque a Consultore aut Censore electo, ex ipsa libri lectione deprehendatur, noverit is se neque apud Deum neque apud homines culpa vacaturum, nisi quamprimum id congregationi aut secretario aperiat seque ad ferendum de hujusmodi libro censuram minus aptum professus, alium magis idoneum ad id muneris subrogari curet. III. De variis opinionibus atque sententiis in unoquoque libro contentis, animo ab omnibus praejudiciis vacuo, judicandum sibi

esse sciant. Itaque nationis, familiae, scholae, instituti affectum excutiant; studia partium seponant; ecclesiae sanctae dogmata et communem Catholicorum doctrinam, quae Conciliorum generalium decretis, romanorum pontificum constitutionibus et orthodoxorum patrum atque Doctorum consensu continetur, unice prae oculis habeant, hoc de cetero cogitantes, non paucas esse opiniones, quae uni scholae, instituto aut nationi certo certiores videntur et nihilominus sine ullo fidei aut religionis detrimento ab aliis catholicis viris rejiciuntur atque impugnantur oppositaeque defenduntur, sciente ac permittente apostolica sede, quae unamquamque opinionem hujusmodi in suo probabilitatis gradu relinquit. IV. Hoc quoque diligenter animadvertendum monemus haud rectum judicium de vero auctoris sensu fieri posse, nisi omni ex parte illius liber legatur; quaeque diversis in locis posita et collocata sunt, inter se comparentur; universum praeterea auctoris consilium et institutum attente dispiciatur; neque vero ex una vel altera propositione a suo contextu divulsa vel seorsim ab aliis, quae in eodem libro continentur, considerata et expensa, de eo pronunciandum esse. V. Quod si ambigua quaedam exciderint auctori, qui alioquin catholicus sit et integra religionis doctrinaeque fama, aequitas ipsa postulare videtur, ut ejus dicta benigne, quantum licuerit, explicata in bonam partem accipiantur.“

Wenn ich jetzt den Inhalt des Index vorführen will, so versteht es sich von selbst, daß ich nicht die Büchertitel, die derselbe enthält, darunter meine; ich möchte sagen, seinen speciellen Theil, der freilich nicht selten fast allein befragt wird von denen, welche zweifeln, ob nicht etwa ein Buch verboten sei. Von solchen schreibt schon Zaccaria: „Um nicht mehr zu sagen, täuschen sich die groß, welche, wenn sie ein Buch nicht finden im Verzeichniß der verbotenen, kurzweg entscheiden, es sei nicht verboten.“ Und fährt dann fort: „Sie sollten genau nachsehen, ob dieses Buch

nicht gezählt werden dürfe, vielleicht müsse zu einer Classe derer, von denen die allgemeinen Regeln und Bestimmungen handeln.“ Weil man nämlich bald erkannte die Unmöglichkeit, alle schlechten Bücher, die dem Glauben oder der Sittlichkeit Gefahren bereiten könnten, einzeln zu censuriren, verfaßte schon die Commission des Trienter Concils zehn allgemeine Regeln, die als Norm dienen sollten allen denen, welche in einzelnen Fällen kirchlicherseits das Verbot eines Buches aussprechen sollten. Diese Regeln bestätigte Papst Pius IV. zugleich mit dem Index; denn in der schon erwähnten Constitution „*Dominici gregis*“ sagt er ausdrücklich: „*ipsum indicem unacum regulis ei praepositis auctoritate apostolica tenore praesentium approbamus, imprimique ac divulgari et ab omnibus universitatibus catholicis, ac quibuscunque aliis ubique suscipi easque regulas observari mandamus atque decernimus; inhibentes omnibus et singulis, tam ecclesiasticis personis saecularibus et regularibus, cujuscunque gradus, ordinis et dignitatis sint, quam laicis quocunque honore ac dignitate praeditis, ne quis contra earum regularum praescriptum aut ipsius prohibitionem indicis libros ullos legere habere audeat.*“ Diese Regeln wurden später erklärt, beziehungsweise erweitert von Clemens VIII. und Benedict XIV.

Alle diese allgemeinen Regeln werden noch immer in den Ausgaben des Index dem Verzeichnisse der einzelnen verbotenen Bücher vorangestellt und von der Indexcongregation nur auf einzelne Bücher angewendet.

Diese Regeln, deren Inhalt wollen wir jetzt kennen lernen und zwar nach der Anordnung der trientinschen Regeln.

Deren erste gilt der Vergangenheit, erklärt nämlich, daß alle Bücher, welche entweder Päpste oder allgemeine Concilien vor dem Jahre 1515 verurtheilten, wenn auch im Index nicht namentlich aufgeführt, gerade so verboten seien für alle Zukunft, wie sie es vormalß gewesen.

Die zweite Regel berücksichtigt besonders die Verfasser,

und erklärt die Bücher der Häresiarchen, mögen sie nach dem gedachten Jahre Ketzereien erfunden oder Secten gestiftet haben, oder mögen sie Ketzereihäupter und Führer sein oder gewesen sein, wie Luther, Zwingli, Calvin und diesen Aehnliche, für durchweg verboten, ohne Rücksicht auf Namen, Titel oder Gegenstand.

Dagegen werden die Bücher anderer Ketzere nur verboten, wenn sie „ex professo de religione (haeretico modo wird wohl zu verstehen sein) tractant.“ Das ist so zu verstehen, wenn das Buch nicht nur gelegentliche Bemerkungen, Excurse enthält über, sondern eigentlich behandelt Gegenstände der Dogmatik, Moral, des Kirchenrechtes, Exegese der heiligen Schrift, Gottesdienst und gottesdienstliche Gebräuche, Heiligenverehrung, Dinge des geistlichen Lebens, kirchliche Einrichtungen, Ordensleben und Aehnliches; Besprechungen kirchlicher Fragen werden nur dann dazu gezählt, wenn sie durch die Art der Behandlung etwa eine Kritik kirchlicher Einrichtungen oder dergleichen werden.

Wenn die Bücher der einfachen Ketzere aber nicht „de religione“ handeln, werden sie gestattet, wenn sie von katholischen Theologen im Auftrage der Bischöfe oder der Inquisitoren geprüft und adprobirt worden sind.

Auch Bücher „catholici conscripti“ von solchen, die später in eine Ketzerei gefallen sind, oder die nach solchem Falle zur Kirche zurückgekehrt sind, können nach der zweiten Regel erlaubt werden, wenn sie von der theologischen Facultät einer katholischen Universität oder von der Inquisition adprobirt worden.

Bezüglich der in dieser wie in den folgenden Regeln mehrfach vorkommenden bedingten Erlaubniß gewisser Bücher meint freilich ein Ungenannter in v. Moys's Archiv V. 67, solche Bücher „müßten, um authentisch verboten zu sein, zufolge ihrer Kategorie (wenn sich diese nicht von selbst versteht und kein Zweifel obwalten kann) vom Bischöfe ausdrücklich bezeichnet und als verboten angekündigt werden“ und sagt dann: „Wenn daher die Bischöfe keine Bücher namentlich verbieten oder corrigiren oder erlauben — so kann sich Jeder mit Recht denken: es sei in

derlei Büchern nichts Verbotenes enthalten, folglich könne er sie lesen.“ Ich schließe mich aber der Meinung Bansen's an, der schreibt, daß die im Index des Tridentiner Concils, d. h. dessen Regeln, nur unter gewissen Bedingungen gestatteten Bücher bis zur Erfüllung dieser Bedingungen verboten sind, welche Ansicht wohl begünstiget die Praxis der Indexcongregation, welche derlei Schriften, so lange die betreffenden Bedingungen nicht erfüllt sind, unter die verbotenen reiht, freilich durch Decrete, welche die Clausel enthalten: „*Donec corrigatur*“, versteht sich, durch kirchliche Autorität, wie der Secretär der Indexcongregation zur Zeit Benedict's XIV. besonders erinnert mit den Worten: „*Quibus autem libris eo quod utilitatem aliquam prae se ferre videantur additum est Donec corrigantur seu Donec expurgentur; eam correctionem a nemine privato iudicio atque auctoritate fieri posse, sed rem totam ad s. Ind. Congr. esse deferendam monemus.*“

Sehr häufig waren im 16. Jahrhunderte die Uebersetzungen griechischer Kirchenschriftsteller in lateinischer Sprache im Gebrauche, wie sie besonders in Basel erschienen, angefertigt von Anhängern der neuen Irrlehren. Bezug dieser bestimmt die dritte Regel, daß sie, soweit sie damals schon herausgegeben worden waren, erlaubt sein sollten, vorausgesetzt, daß sie nichts „*contra sanam doctrinam*“ enthalten. — Lateinische Uebersetzungen der Bücher des alten Testaments sollten die Bischöfe nur gelehrten und frommen Männern erlauben können, die derlei Uebersetzungen als Hilfsmittel zum Verständnisse der heiligen Schrift nach der Vulgata gebrauchen, nicht aber als echten Text betrachten sollten. — Die Uebersetzungen aber des neuen Testaments, die herrühren von Verfassern, deren Namen in der ersten Classe des Index aufgeführt waren, sollten Niemanden erlaubt werden, weil davon der Leser wenig Nutzen zu ziehen pflege, da sie doch sehr gefährlich seien. — Hat eine bedingt erlaubte Bibelübersetzung oder eine Vulgata-Ausgabe Anmerkungen, versteht sich wohl von Regern, so kann eine solche Ausgabe denen, welchen auch die

bloßen Uebersetzungen gestattet sind, erlaubt werden, wenn die verdächtigen Stellen beseitiget sind von einer theologischen Facultät oder der Generalinquisition.

Bedingt, d. h. „si quae habeant admixta, quae expurgatione indigeant, illis episcopi et inquisitoris una cum theologorum catholicorum consilio sublati aut emendatis“ können auch erlaubt werden nach der fünften Regel „Libri illi, qui haereticorum auctorum opera interdum prodeunt, in quibus nulla aut pauca de suo apponunt, sed aliorum dicta colligunt, cujusmodi sunt lexica, concordantiae, apophthegmata, similitudines, indices et hujusmodi.“

Daran wollen wir wegen Verwandtschaft des Inhaltes gleich die achte Regel reihen, wornach: „Libri quorum principale argumentum bonum est, in quibus tamen obiter aliqua inserta sunt, quae ad haeresim seu impietatem, divinationem seu superstitionem spectant, a catholicis theologis inquisitionis generalis auctoritate expurgati concedi possint. Idem judicium sit, heißt es weiter de prologis, summariis seu annotationibus, quae a damnatis auctoribus, libris non damnatis, appositae sunt. Sed posthac non nisi emendati excudantur.“

Zur Erläuterung der allgemeinen Bestimmung der zweiten Regel „haereticorum libri, qui de religione quidem ex professo tractant, omnino damnantur“ leistet die besten Dienste der §. 1 der benedictinischen „Decreta de libris prohibitis nec in indice nominatim expressis,“ worin aufgezählt werden die „Libri ab haereticis scripti vel editi aut ad eos sive ad infideles pertinentes prohibiti“ und zwar: 1. Agenda seu formulae praecum aut officia eorundem. 2. Apologiae omnes, quibus eorum errores vindicantur sive explicantur et confirmanntur. 3. Biblia sacra eorum opera impressa vel eorundem annotationibus, argumentis, summariis, scholiis et indicibus aucta. 4. Biblia sacra vel eorum partes ab iisdem metricè conscriptae. 5. Calendaria, martyrologia ac

necrologia eorundum. 6. Carmina, narrationes, orationes, imagines, libri, in quibus eorum fides ac religio commendatur. 7. Catecheses et Catechismi omnes, quaecunque inscriptionem praeferant sive librorum Abecedariorum, sive explicationem symboli apostolici, praeceptorum Decalogi sive instructionum ac institutionum religionis christianae, locorum communium etc. 8. Colloquia, Conferentiae, Disputationes, Synodi, Acta synodalia de fide et fidei dogmatibus ab eisdem edita et in quibus explicationes quaecunque eorum errorum continentur. 9. Confessiones, articuli sive formulae fidei eorundem. 10. Instructionum et rituum sectae Mahometanae libri omnes.

An diese letzte benedictinische Bestimmung reißt sich wohl am besten das Verbot Clemens' VIII., der „*impii thalmudici, Cabalistici aliique nefarii Hebraeorum libri*“ nach dessen Constitution vom letzten Februar 1592 und des Buches „*Magazor, qui continet partem officiorum et caeremoniarum ipsorum et Synagogae*“ in jeder anderen Sprache, als der hebräischen, welche beide Verbote sich in jeder Indexausgabe finden.

Besonders häufige Vorwürfe hat der katholischen Kirche eingebracht die vierte Regel, eigentlich deren Mißverständnis. Nach ihr: „*Quum experimento manifestum sit, si sacra biblia vulgari lingua passim sine discrimine permittantur, plus inde ob hominum temeritatem detrimenti quam utilitatis oriri, hac in parte iudicio episcopi aut inquisitoris stetur, ut cum consilio parochi vel confessarii bibliorum a catholicis auctoribus versorum lectionem in vulgari lingua eis concedere possint, quos intellexerint ex huiusmodi lectione non damnum, sed fidei atque pietatis augmentum capere posse; quam facultatem in scriptis habeant.*“ Uebrigens hat diese Regel eine nähere Bestimmung, beziehungsweise Erleichterung erhalten durch das Decret der Indexcongregation vom 13. Juni 1757, wodurch: „*Bibliorum versiones vulgari lingua ab apostolica sede adprobatae aut editae cum anno-*

tationibus desuntis ex sanctis ecclesiae patribus vel ex doctis catholicisque viris, conceduntur.“

Was die vierte Regel bestimmt hatte, betreff der Bibel-Üebersetzungen in der Muttersprache, das will die sechste Regel auch beobachtet wissen bezüglich der Bücher, welche „vulgari idiomate de controversiis inter Catholicos et haereticos“ handeln. Hier wäre der Platz für den §. 2 der benedictinischen Decreta, aus dem ich aber nur Weniges herausheben will, z. B. daß daselbst verboten werden: „3. Declarationes, Decisiones, Interpretationes Congregationis C. T. earumque collectiones tam impressae quam imprimendae ementito ipsius Congregationis nomine.“ Hier mag auch bemerkt werden, daß auf Antrag der Congregatio Concilii Tridentini Interpretum: „Translationes ejusdem s. Concilii trid. de lingua latina in gallicam vel alias linguas factas et absque speciali auctoritate hujus Sanctae Sedis ap.“ zu verbieten, die Indexcongregation am 15. November 1629 wirklich ein solches Verbot erließ „mandans, ne eas in posterum imprimere, legere vel quomodocunque apud se retinere quis audeat.“ Unter der „Libri certorum argumentorum prohibiti“ führt dann der bereits erwähnte §. 2 ferner auf: „7. De duellis agentes libri, litterae, libelli, scripta, in quibus eadem duella defenduntur, suadentur, docentur. Si qui vero hujusmodi libri ad controversias sedandas pacesque componendas utiles esse possunt, expurgati ed adprobati permittuntur. 13. Pasquilli omnes ex verbis s. scripturae confecti. Item pasquilli omnes etiam manuscripti omnesque conscriptiones, in quibus Deo aut Sanctis aut Sacramentis aut Catholicae ecclesiae et ejus cultui aut ap. sedi quomodocunque detrahitur.“

Wenn dann 14. verboten werden: „Libri omnes agentes, ut vulgo dicitur, delle venture e delle sorti“, so führt dieß zur neunten trientinischen Regel, deren Wortlaut ist: „Libri omnes et scripta geomantiae, hydromantiae, aëromantiae,

pyromantiae, oneiromantiae, chiromantiae, necromantiae, sive in quibus continentur sortilegia, veneficia, auguria, auspicia, incantationes artis magicae prorsus rejiciuntur. Episcopi vero diligenter provideant, ne astrologiae judiciariae libri, tractatus, indices legantur aut habeantur, qui de futuris contingentibus successibus, fortuitisve casibus, aut iis actionibus, quae ab humana voluntate pendent, certi aliquid eventurum affirmare audent. Permittuntur autem judicia et naturales observationes, quae navigationis, agriculturae sive medicae artis juvandae gratia conscripta sunt.“

Gleichwie die neunte, will auch die siebente Regel für die Sittlichkeit sorgen, nur in einer anderen Richtung; sie verbietet nämlich unbedingt Bücher „qui res lascivas seu obscoenas ex professo tractant, narrant aut docent.“ Wohl fügt sie bei: „Antiqui vero ab ethnicis conscripti propter sermonis elegantiam et proprietatem permittantur“ mahnt aber auch: „nulla tamen ratione pueris praelegendi erunt.“

Und nun soll diese Darlegung des Inhaltes des allgemeinen Theiles des Index schließen die Mittheilung einiger Punkte aus den zwei letzten Paragraphen der allgemeinen Decreta Benedicti's XIV., 3. B. aus dem dritten, dessen Inhalt „Imagines et indulgentiae prohibitaee“: 2. Imagines D. N. J. Ch. et Deiparae V. M. ac Angelorum, Evangelistarum aliorumque Sanctorum et Sanctarum quarumcunque sculptae aut pictae, cum alio habitu et forma, quam in Catholica et apostolica ecclesia ab antiquo tempore consuevit vel etiam cum habitu peculiari alicujus ordinis regularis.“ 9. Indulgentiae omnes concessae coronis, granis seu calculis, crucibus et imaginibus sacris ante Decretum Clementis VIII. a. 1579 editum de forma Indulgentiarum. Item indulgentiae omnes concessae quibuscunque regularium ordinibus, confraternitatibus saecularibus, capitulis, collegiis aut eorum superioribus ante Constitutionem ejusdem Clementis VIII.

„Quaecunque“ d. 7. Dec. 1604 et Pauli V. „Romanus pontifex“ d. 13. Maj. 1606 et „Quae salubriter“ d. 23. Nov. 1610 revocatae sunt atque apogryphae habendae, nisi ab iisdem summis pontificibus aut eorum successoribus renovatae ac confirmatae fuerint.“ — Aus §. 4, dessen Ueberschrift ist: „Quaedam ad ritus sacros spectantia, quae prohibita sunt,“ dürfte am besten bekannt sein n. 3: „Litaniae omnes praeter antiquissimas et communes, quae in Breviariis, Missalibus, Pontificalibus ac ritualibus continentur et praeter Litanias de b. Virgine, quae in s. aede Lauretana decantari solent“, der freilich eine theilweise Abänderung erlitt, wenigstens für unsere Diocese¹⁾, durch das Decret der S. R. C. vom 21. August 1862.

Von größter Wichtigkeit ist auch eine übrigens ziemlich selbstverständliche Erklärung der Instruction Clemens' VIII., und zwar §. 6 in dem ersten Abschnitte: „De prohibitione librorum“, nämlich, daß die Bücher „qui certa aliqua lingua editi et deinde prohibiti ac damnati a sede apostolica sunt, iidem quoque in quacunque postea vertantur linguam, censeantur ab eadem sede, ubique gentium, sub eisdem poenis interdicti et damnati.“

Die Verbote der allgemeinen Regeln des Trienter Index waren aber auch in der zehnten mit einer Strafaudrohung gegen die Uebertreter verschärft; es wurde daselbst nämlich bestimmt: „Si quis libros haereticorum vel cujusvis auctoris scripta ob haeresim vel ob falsi dogmatis suspicionem damnata atque prohibita legerit sive habuerit, statim in excommunicationis sententiam incurrat. Qui vero libros alio nomine interdictos legerit aut habuerit, praeter peccati mortalis reatum, quo afficitur, iudicio episcoporum severe puniatur.“ Die Losprechung von der gedachten Excommunication war übrigens Niemandem reservirt. Mit der dem Papste

¹⁾ cf. Einziger Diöcesanblatt, 1862. S. 280.

reservirten Excommunication wurden aber in der Abendmahlshulle bedroht alle von Apostaten oder Ketzern verfaßten „libros haeresim continentes vel de Religione tractantes sine auctoritate sedis Apostolicae scienter legentes aut retinentes, imprimentes seu quomodolibet defendentes ex quavis causa publice et occulte quovis ingenio vel colore.“ Doch die Straffaction der zehnten Sinderregel ist jetzt ganz aufgehoben, und die der Abendmahlshulle, wie Eingang bemerkt wurde, dahin abgeändert, gemildert dürfen wir sagen, daß die Excommunication nur mehr bedroht „omnes et singulos scienter legentes sine auctoritate Sedis apostolicae libros eorundem apostatarum et haereticorum haeresim propugnantes (statt des früheren continentes; de Religione tractantes blieb ganz weg) nec non libros cujusvis auctoris per Apostolicas litteras nominatim prohibitos, eosdemque libros retinentes, imprimentes et quomodolibet defendentes.“

Vielleicht sind einige Erläuterungen ¹⁾ über diese Stelle der päpstlichen Constitution „Apostolicae sedis“ vom 12. October 1869 nicht ganz unnöthig.

Da ist vorerst das „scienter“, womit gesagt sein soll, daß nur den die fragliche Strafe treffen würde, der ein Buch lese, wiewohl er ganz gut weiß, daß dieses Buch von einem Apostaten oder Ketz, daß es eine Ketzerei vertheidige, und daß das Lesen eines solchen Buches bei Strafe der ipso facto eintretenden und dem Papste reservirten Excommunication verboten sei. Wer also ein Buch liest, dessen Auctor nach seiner Meinung kein Apostat oder Ketz, oder worin er keine Ketzerei findet, oder wer

¹⁾ Dazu benütze ich: *Controversiae inter episcopos et regulares Laureti de Franchis Neapolitani atque Observationes Zachariae Pasqualigi Cler. reg. Veron. theologiae professoris. Coloniae Agrippini 1670, p. 470—509; der Artikel „Das Lesen verbotener Bücher als päpstlicher Reservatfall“ in der Zeitschrift „der Katholik“ 1862, S. 437—462; in derselben Zeitschrift 1864, S. 670—694 „die Autorität der kirchlichen Bührenverbote vom Standpunkte der Lehre und Disciplin“; auch die Abhandlung in „Anatecta juris pontificii“ 1855, „Etudes sur l'index romain. Règles générales de l'index.“*

ein Buch liest, darin er die Ketzerei wohl erkennt, und ihre Vertheidigung, als dessen Verfasser ihm auch ein Apostat oder Keger bekannt ist, aber in Unkenntniß der in Frage stehenden Strafandrohung, der verfällt auch nicht in den Bann, und sei es auch, daß er das oder jenes nicht weiß aus vielleicht großer Nachlässigkeit, ohne welche er leicht die ihm abgängige Kenntniß hätte gewinnen können. So erklären, einstimmig darf ich sagen, Canonisten und Moralisten das „scienter“ in der vorhin erwähnten Bestimmung der Abendmahlsbulle. So erklärt sogar Reiffenstuel „alias in hac materia rigidus“ nach Pichler als frei vor der Excommunication einen „laborans ignorantia etiam crassa et supina“; anderswo¹⁾ finde ich noch mehr, die Behauptung nämlich: „quod quaelibet ignorantia etiam crassa et affectata excuset a censura, licet non semper a peccato“, welches wohl in dem der Gefahr sich aussetzen liegt, weshalb Pichler mit Recht schreibt, daß bezüglich vieler Bücher für Viele „quamvis cesset prohibitio Ecclesiae, tamen non cessat prohibitio juris naturalis.“ Auch der h. Alphons Liguori schreibt in seiner Moral: „excusat legentes a censura non solum ignorantia invincibilis, sed etiam crassa; imo juxta plures Sanch. Bonac. Suar. Salm. etiam affectata, quia (ut dicunt) in ea deest, rigore loquendo, dolus formalis, qui verum censurae contemptum inducit“; nur Schmalzgrueber meint: „Cum tali ignorantia crassa, ut temeritas censi posset, librum haereticum legens, excommunicationi obnoxius foret.“

Gehen wir nun über zu den „legentes“, so ist das wohl zu verstehen 1. von einem Lesen mit Verständniß, wenn auch nicht genauerem, bis ins Einzelne gehendem, dann aber gleichgiltig, ob für sich allein oder auch für Andere, die übrigens, selbst wenn sie das Vorlesen veranlaßt haben, der Censur nicht verfallen, und 2. von so viel lesen, als dem Glauben des Lesenden, freilich nicht nach seiner subjectiven Meinung, gefährlich

¹⁾ In den „Controversiae“ n. 1499.

werden könnte, gleichviel, ob in der Abhandlung selbst oder im Vorworte, der Einleitung, ja, je nach seiner Einrichtung, auch nur im Inhaltsverzeichnisse.

Das „*sine auctoritate sedis apostolicae*“ ohne päpstliche Erlaubniß, versteht sich, unmittelbar in Rom oder von einem dazu delegirten in Rom oder anderswo, erbeten und erhalten, gibt Veranlassung zu einigen Bemerkungen über die Instanzen, bei denen solche Bitten können angebracht werden, und über den Umfang der von denselben zu erwartenden Erledigungen. Da erhalten vorerst in den sogenannten *Quinquennial-Facultäten*¹⁾ die deutschen und österreichischen Bischöfe von der S. C. de propaganda fide die Vollmacht: „2. tenendi et legendi non tamen aliis concedendi, praeterquam, ad tempus tamen, iis sacerdotibus, quos praecipue idoneos atque honestos esse sciat, libros prohibitos, exceptis operibus . . . et aliis operibus de obscoenis et contra Religionem ex professo tractantibus“, welche Facultät durch die neue päpstliche Constitution unberührt blieb²⁾, wenn sie schon vor deren Erscheinen war gewährt worden. Doch sie setzt die Bischöfe nur in den Stand, Priester, nicht aber Cleriker der anderen Weihen, einfache Consurirten oder Laien, für eine bestimmte Zeit auch nur, und mit einer, besonders durch die Worte contra Religionem (wohl nicht zu verstehen „wahre“, sondern „jede“) ex professo (d. h. so, daß das wenigstens mitbeabsichtigt erscheint, bei Abfassung des Buches) tractantibus“ nicht ganz unbedeutenden Beschränkung zum Lesen verbotener Bücher bevollmächtigen zu können. Die Nichtpriester also sind genöthigt, sich um eine derartige Erlaubniß nach Rom zu wenden. Ueberhaupt müßte jeder, der eine Erlaubniß für alle Bücher „*quomodocunque prohibiti ed ad dies vitae*“ wollte, sich unmittelbar an den Papst wenden. Jedoch gibt es auch einen anderen Weg, sehr umfangreiche dieß-

¹⁾ vfr. Dieser „Quartalschrift“ Jahrgang 1861, S. 505.

²⁾ cf. „Quartalschrift“, 1871, S. 122.

bezügliche Vollmachten zu erhalten. Man¹⁾ wendet sich nämlich mit einer in doppelter Copie abgefaßten, an den heiligen Vater selbst gerichteten, von einem Consultor der Indexcongregation unterfertigten Bittschrift an den Secretär dieser Congregation. Der trägt sie in die Audienz, referirt darüber dem Papste, und rescribirt dann *ex audientia* Setssmi. Ist der Bittsteller Pfarrer, so erhält er gewöhnlich die Erlaubniß für alle „*libri quomocunque prohibiti ad tempus vitae, exceptis dumtaxat de obscoenis ex professo tractantibus.*“ Ist er ein „*sacerdos curam animarum exercens*“, so erhält er sie regelmäßig ebenfalls *ad tempus vitae* mit der genannten (sich von selbst verstehenden) Ausnahme, und etwa einiger namentlich angeführten Werke. Ist er *sacerdos simplex*, so erhält er sie freilich auch *ad tempus vitae*, aber mit speciellen Ausnahmen, die mit der Klausel schließen: „*et (exceptis) aliis ex professo contra religionem et de obscoenis tractantibus.*“ Für den studierenden Cleriker und Laien werden *ad tempus vitae* der Regel nach nur bestimmte in sein Studienfach einschlagende oder sonst ihm nützliche Classen von Werken aufgezählt und ihm erlaubt, die übrigen bleiben für ihn verboten. Stehend ist die Klausel: *Dummodo ad aliorum manus non pervenerint.*“ Uebrigens erteilt auch die Indexcongregation selbst durch ihren Secretär, wie die Congregation der Inquisition durch ihren Assessor²⁾, derartige Facultäten jedoch mit gewissen Ausnahmen in Bezug auf die verbotenen Bücher selbst und nur auf drei Jahre, nach deren Ablauf freilich leicht die Erneuerung zu erhalten ist. Es ist aber noch zu erinnern, daß für jede solche Facultät verlangt wird: a) der Nachweis, daß kein *periculum perversionis* vorhanden sei, durch ein Zeugniß *de vita, moribus et doctrina* des Bitt-

¹⁾ cf. Bange, die römische Curie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang. Münster 1854. In der Aschenborff'schen Buchhandlung. Seite 135.

²⁾ Der dem Range nach zweite Official derselben, gegenwärtig stets ein in der Theologie und im canonischen Rechte wohlbewandelter Prälat.

stellers, das für Ordensleute ihr Oberer, für Säkulargeistliche und Laien ihr Ordinarius auszustellen hat, wiewohl im Nothfalle auch das besiegelte Zeugniß eines jeden geachteten, der Congregation bekannten Geistlichen genügt; b) ein löblicher Zweck, den der Bittsteller bei seinem Gesuche im Auge hat, und der aus dessen Eigenschaften erschlossen wird, z. B. Studium, Seelsorge.

Auch an dem Worte „libros“ dürfen wir nicht ohne alle Bemerkung vorbeigehen. Es werden wohl auch hier die Erklärungen desselben Wortes in dem angeführten Paragraphen der Abendmahlsbulle gelten. Demnach gilt die Strafandrohung nicht hinsichtlich bloß geschriebener Aufsätze oder gedruckter von so geringem Umfange, daß man sie ein Buch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht nennen kann, z. B. einer Predigt, eines Briefes, die selbstständig als Manuscript verbreitet oder auch gedruckt worden sind. Zeitschriften, deren einzelne Hefte als Theile eines Buches, d. h. des ganzen Jahrganges gelten, müssen wohl zu den Büchern gezählt werden, das Gegentheil dürfte aber gelten von Zeitungsblättern. Rücksichtlich der Manuscripte will ich aber nicht verschweigen, was sich dießbezüglich in des h. Eguori Moral findet. Auf die Frage: An incurrant excommunicationem legentes manuscripta haereticorum? folgt: „Negant Azor etc. Affirmant tamen constanter Holzmänn, Croix, Sanch. — Censeo quidem hanc sententiam omnino esse consulendam, quia in hac re expedit ordinarie rigidiores opiniones sequi; ceterum rationes supra allatae non videntur satis devincere.“

Apostat ist jeder, von dem bekannt und sicher ist, daß er vom christlichen Glauben abgefallen, wenn er sich auch keiner unchristlichen Religionsgemeinschaft angeschlossen hat. Reper¹⁾

¹⁾ Vielleicht ist für Manche nicht ganz überflüssig, hier aus Schmalzgrueber, V. 7. n. 27 herzusetzen: Scripta Origenis et Tertulliani sine scrupulo leguntur atqui constat eos in haeresim prolapsos esse eorum nempe errores jam extincti sunt, ergo ex his periculum perversionis legentibus nullum imminet.

aber ist nicht bloß der, der als solcher ausdrücklich verurtheilt worden ist, sondern auch jeder, der bekannt ist als Anhänger irgend einer kezerischen Gemeinschaft, einer neueren oder älteren.

Uebrigens genügt bezüglich dieser persönlichen Eigenschaft des Verfassers, besonders bei anonymen oder pseudonymen Büchern, moralische Gewißheit, die ihren Grund findet entweder in dem offenbar kezerischen Inhalte des Werkes, oder in der, kezerischen Schriftstellern eigenen Behandlungsweise des Gegenstandes, oder in der ausschließlichen Benützung kezerischer Vorarbeiten. Daß das Buch, welches ein Kezer verfaßt hat, ein Katholik herausgibt, ändert nichts, gleichwie ein Buch, das ein Katholik verfaßte, dadurch, daß es ein Kezer herausgibt, kein verbotenes wird, auch nicht, wenn der Kezer Anmerkungen beifügt, es müßten denn die Anmerkungen so viele und so umfangreiche sein, daß sie überwiegen den vom Katholiken herrührenden Bestandtheil des Ganzen. Auch daß ein Katholik einem von ihm verfaßten Buche, sei es um mit der Lehre einer kezerischen Secte bekannt zu machen, etwa in einem Geschichtswerke oder um sie zu widerlegen, wörtlich ganze Blätter aus kezerischen Büchern einverleibt, macht dasselbe nicht zum verbotenen; desgleichen ist ein rein aus katholischen Schriftstellern durch den Sammelleiß eines Kezers entstandenes Buch kein verbotenes.

Das „haeresim propugnantes“ wird wohl so zu verstehen sein, wie die Canonisten das „de religione tractantes“ der Abendmahlssbulle zu erklären pflegten, nämlich so, daß das Buch als verboten, unter Androhung des Bannes versteht sich, wie in diesen Erklärungen das „verboten“ immer verschärft gemeint ist, anzusehen ist auch dann, wenn es nicht ganz, sondern nur zum Theile, ja, vielleicht sogar in einem verhältnißmäßig geringen Theile der Vertheidigung einer kezerischen Lehre oder auch nur Eines kezerischen Satzes gewidmet ist. Hat ein Kezer ein Werk in mehreren Bänden herausgegeben, wird aber nur in Einem derselben eine Kezerei vertheidigt, so ist wohl nur dieser Band verboten.

Was die „libros cujusvis Auctoris per Apostolicas literas nominatim prohibitos“ anbelangt, so wird schon im vorigen Jahrgange dieser „Quartalschrift“ S. 263 ganz richtig hervorgehoben, daß „jene Werke, welche zwar durch päpstliches Schreiben, aber gleichwohl nicht unter einer reservirten Censur, sondern nur unter den Strafen des Index (excommunicatio non reservata) verboten wurden, wie dieß z. B. mit den Schriften von Hermes durch Breve Gregor's XVI. vom 26. Februar 1835 geschah, durch die neue Bulle nunmehr keineswegs unter der reservirten Excommunication verboten sind, da ja diese keine neuen Censuren einführen, sondern nur festsetzen will, welche von den bisherigen beibehalten bleiben sollen; es fällt vielmehr jetzt die Censur ganz weg.“

Nur noch einige Bemerkungen über die „eosdemque libros retinentes“. Darunter sind ohne Zweifel sowohl die begriffen, welche ein derart verbotenes Buch bei sich selbst aufbewahren, wenn auch für einen andern zu dessen Lesung und Aufbewahrung nicht Berechtigten, als auch jene, welche für sich bei einem Anderen ein solches Buch hinterlegen, zu dessen Lesung oder Behalten sie keine gültige Erlaubniß haben. „Ceterum“, schreibt dann der h. Alphons Liguori, „si quis deponeret librum apud habentem licentiam cum expresso pacto non repetendi (ita ut alter non teneatur reddere) nisi post . . . licentiam impetratam, hunc non auderem damnare; tanto minus damnarem, si donaret absolute librum habenti licentiam, sub conditione ut reddat ipsi donanti, si deinde licentiam obtinebit. Excusatur etiam a censura qui librum retinet per breve tempus v. g. uno vel altero die“, versteht sich, ohne alle Erlaubniß, so, daß das Gesagte um so mehr gilt für einen, der schon auf ein Triennium die Erlaubniß hatte, aber den Ablauf des Trienniums etwa übersah, und auf Erneuerung der früher gewährten Erlaubniß sicher rechnen darf. Zu streng scheint mir in diesem Punkte jedenfalls Schmalzgrueber, wenn er meint, die Androhung des Bannes gegen die „retinentes“

gelte auch für die „Bibliopeji, qui compingunt, mercatores, qui retinent ad involvendās merces et similia.“

Als „imprimentes“ sind wohl zunächst die Setzer und die den Abdruck der Typen besorgen, zu verstehen; unter den „defendentes“ wahrscheinlich nur die den fekerischen Inhalt des Buches, nicht die seine etwaigen Styl- oder Sprach- oder ähnlichen äußeren formellen Vorzüge, und zwar vor wenn auch wenigen Zuhörern Vertheidigenden.

P.

Die romanisirenden Protestanten.

In unserer Zeit ringen heftiger als je Glaube und Unglaube um die Herrschaft. Zwar hat es in keiner Periode der Weltgeschichte an solchen gefehlt, welche, den erbarmenden Gott und seiner gnadenvollen Offenbarung den Rücken kehrend, dem Irrlichte ihrer eigenen aufgeblasenen Vernunft lieber folgten und im stolzen Eigensinne Pfade einschlugen, die sie weit abführten von dem Ziele, für das sie Gott erschaffen, und in dem sie ihr wahres Glück finden sollten. Aber in unseren Tagen erhebt der Unglaube trotzig sein Haupt nicht nur im Lager des Protestantismus, sondern auch gar Viele, die sich Katholiken nennen, haben sich demselben mit mehr oder weniger Bewußtsein in die Arme geworfen, und es ist insbesondere das vaticanische Concil mit seinen dogmatischen Beschlüssen, welches diese Scheidung der Geister bewirkt hat. Darum tritt uns denn auch heutzutage nicht selten die interessante Erscheinung entgegen, daß solche ungläubige Namenskatholiken im Kampfe gegen ihre Kirche gar eifrig die Bundesgenossenschaft aller jener glaubenslosen Protestanten suchen, wie sich dieselben insbesondere innerhalb der sogenannten Protestantenvereine breit machen.

Auf der anderen Seite hat aber auch unbestritten in Folge der gegenwärtigen religiösen Bewegung das katholische Bewußtsein einen mächtigen Aufschwung genommen, und auch innerhalb